

Satzung 2012

des Jagdgebrauchshundevereins Oberfranken e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Jagdgebrauchshundeverein Oberfranken e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen (VR10072).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Oberstes Ziel der gesamten Vereinsarbeit ist die Umsetzung des Tierschutzes in der jagdlichen Praxis. Der jagdlich brauchbare Hund, der am Ende der Vereinshundebildung steht, soll dem Jäger helfen, krankes, krankgeschossenes oder durch Verkehrsunfall verletztes Wild schnell zu finden, um es vor unvermeidbaren Schmerzen bzw. Leiden zu bewahren und es unverzüglich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit von seinen Qualen zu erlösen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht vorzulegen.

4. Die Aufgaben des Vereins sind folgende:
 - a) Ausbildung von Jagdhunden aller Rassen, die im Zuchtbuch eines vom Deutschen Jagdgebrauchshundeverband e.V. anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.
 - b) Ausrichtung, Abhaltung und Abnahme aller für den Jagdgebrauch erforderlichen Verbandsprüfungen. Verlorensuchen kranken bzw. angeschossenen Wildes usw. Förderung und Feststellung der Zuchttauglichkeit von Jagdhunden
 - c) Unentgeltliche Ausbildung vom Richteranzwärter bis zum vollwertigen Verbandsrichter und die laufende Fort- und Weiterbildung der durch den Jagdgebrauchshundeverbande e.V. anerkannten Verbandsrichter.
5. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Altersmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Als Altersmitglieder gelten Vereinsmitglieder, die am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann verliehen werden an:
 - a) Mitglieder nach 40jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft;
 - b) Mitglieder, die sich um den Verein durch besondere Verdienste erworben haben;

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn es

- a) gegen die Satzung verstößt oder die Vereinsinteressen aufs Größte verletzt;
- b) den Vereinsfrieden stört und dieses Verhalten nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt;
- c) den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins gröblich beleidigt;
- d) den Prüfungsleiter oder die Richter oder den Vorsitzenden oder die Beisitzer der Einspruchskammer in ungebührlicher Weise kritisiert (siehe hierzu § 72 VZPO und § 127 VGPO);
- e) in grober Weise gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt;

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Streichung aus der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres unter Bekanntgabe der Rückstände schriftlich zu mahnen.
2. Erfolgt danach keine Beitragszahlung bis zum 30.04. desselben Jahres, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

Die Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins den Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf geleistete Einlagen, Beiträge und Spenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen satzungsmäßigen Recht und Pflichten.
2. Das Eigentum, die Einrichtungen und sonstigen Vergünstigungen, die der Verein bietet, stehen jedem Mitglied gleichermaßen zur Verfügung, soweit nicht rechtliche oder satzungsmäßige Gründe dem entgegenstehen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (vgl. § 2) nach besten Kräften zu fördern und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Vorstandschaft in allen ihren Aufgaben uneigennützig und tatkräftig zum Wohle des Vereins zu unterstützen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht, jedoch nur, soweit es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 6

Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Jahresbeiträgen
 - c) Nenngeldern von Prüfungen
 - d) Lehrgangsgebühren
 - e) Spenden
2. Die Höhe aller Gebühren und Leistungen, die der Verein erbringt, legt die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit fest.

3. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis spätestens 01.03. des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Bei Austritt eines Mitglieds im Laufe des Jahres ist für das Austrittsjahr der volle Beitrag zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, die am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Altersmitglieder und zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die geschäftsführende Vorstandschaft bestehend aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Prüfungsleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

Die erweiterte Vorstandschaft bestehend aus:

- dem Vorstand
- den Ehrenvorsitzenden
- den fünf Beiräten, die gebildet werden von
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Teichwart
 - dem Pressewart
 - dem Beirat (einfaches Mitglied)

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

- Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt die notwendigen Bücher bzw. das Vereinsverwaltungsprogramm in der EDV. Er sorgt für die Einhebung der Vereinsbeiträge, für die Verbuchung der Gebühren und Spenden und leistet Zahlungen auf Weisung des Vorstandes. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher und –belege sowie die Aufzeichnungen über das Vereinsvermögen den Kassenprüfern vorzulegen.
 - Die Kassenprüfung wird einmal jährlich von den Kassenrevisoren vorgenommen. Der daraus resultierende Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - Die beiden Kassenrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorsitzenden auch andere schriftliche Aufgaben zu übernehmen.

- Der Prüfungsleiter hat in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden, im Hinderungsfall mit dem 2. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Verbandsrichter, sämtliche Prüfungen des JGHV auszurichten. Die jeweils notwendigen Vorbereitungen sind von ihm rechtzeitig zu treffen, um einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten. In seinem Zuständigkeitsbereich liegt auch die Verbandsrichterschulung, die mindestens alle zwei Jahre durchzuführen ist. Ebenso gehört die Betreuung der Richteranwälte zu den Aufgaben.

- Die zum erweiterten Vorstand gehörenden Beiräte haben in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend und mit Stimmrecht beschließend mitzuwirken. Die Hinzuziehung zu den Vorstandssitzungen veranlasst ebenso wie eine notwendige Aufteilung der Aufgabengebiete der 1. Vorsitzende.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Seine Tätigkeit ist ausschließlich ehrenamtlicher Natur. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Protokollführung wird vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, übernommen

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Vermögen auf den Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e.V. über, der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist der Sitz des Vereins. Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom.22.03.2013 beschlossen.

Kulmbach, den 22.03.2013

Harald Höhn
1. Vorsitzender

Wolfgang Wirth
2. Vorsitzender

Silke Oberndorfer
Schatzmeister

Klaus-Dieter Oberndorfer
Prüfungsobmann

Heike Fillweber
Schriftführerin